

Tübinger und Kottensburger Intelligenz- Blatt.

Im Verlag bei Wtlh. Heintr. Schramm.

Nro. 20. Montag den 11. März 1822.

Ämtliche Bekanntmachungen.

Oberamt Tübingen.

Tübingen. (An die Ortsvorsteher.)
Nach einem Dekret der Königl. Cataster-Commission vom 21. v. M. hat man bei dem Fortgang der Landes Vermessung die Erfahrung gemacht, daß die Markungs- und besonders die Eigenthums-Grenzen selten so festgestellt sind, daß die Vermessung der Felder mit voller Zuverlässigkeit vorgenommen werden kann.

Hiedurch werden nicht nur Anstände und unnötige Kosten veranlaßt, sondern auch Unrichtigkeiten in der Vermessung selbst herbeigeführt, deren Erledigung später nur durch einen großen Kosten-Aufwand, meistens aber auch gar nicht mehr möglich ist. Es werden daher die Ortsvorsteher sämtlicher Gemeinden des hiesigen Oberamts, auf welche sich die Landes-Vermessung noch nicht erstreckt hat, alles Ernstes angewiesen, bei eigener Verantwortung die Markungs- und Eigenthums-Grenzen genau verzeichnen, oder wo die Vermarkung durch Steine bisher nicht üblich war, wenigstens verstozen zu lassen.

Das Vermessungs-Personal ist angewiesen, künftig jedesmal, ehe die Landes-Vermessung in eine Markung erstreckt wird, von

dem Ortsvorsteher eine schriftliche Urkunde über die richtig vollzogene Vermarkung der Markungs- und Eigenthums-Grenzen zu fordern, worauf denn dieser für allen Nachtheil, der aus einer Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit der Vermessung bei der Landes-Vermessung entspringt, persönlich verantwortlich wird.

Zugleich wird den Ortsvorstehern der Auftrag erteilt, in der Zwischenzeit, von der Aufnahme der Felder bis zur Publikation der Primär-Cataster, den Fall von Güters-Zerrennungen ausgenommen, keine Veränderung in der Vermarkung vornehmen zu lassen, weil sonst bei etwaigen Anständen über die Richtigkeit der Vermessung durchaus nicht entschieden werden könnte, wem die Schuld des Fehlers beizumessen sey.

Tübingen den 7. März 1822.

K. Oberamt.

Tübingen. (An die Ortsvorsteher.)
Am 27. Februar d. J. wurde der 16jährige Forst-Incipient Pfeiffer von Bebenhausen, wahrscheinlich von Holzdieben, auf eine empfindende Art gemordet und nachher sein Leichnam eine Viertelstunde von Bebenhausen, in einem dichten jungen Forchenswalde sorgfältig versteckt gefunden. Das Königl. Ministerium des Inneren hat auf die,

von diesem Mord erhaltene Anzeigle verordnet: es sollen nicht nur die Nachforschungen nach dem zur Zeit noch unbekanntem Urheber dieses Mordes unablässig fortgesetzt, sondern auch demjenigen, welcher den Mörder der Obrigkeit entdecken wird, fünfzig Dukaten als Belohnung zugesichert werden. Die Ortsvorsteher haben nicht nur selbst nach diesem Ministerial-Befehle sich zu benehmen, sondern auch denselben sogleich in ihren Gemeinden bekannt zu machen.

Den 10. März 1822.

K. Oberamt.

Lüdingen. (An die Orts-Vorsteher.) Die bei Berichtigung der Rekrutirungs-Listen von dem Oberamte gemachte mündliche Auflage: daß jeder Orts-Vorsteher mit seinen in der Liste aufgeführten Militärpflichtigen die Loos-Nummern erhalten haben, Dienstag den 19. dieß, Morgens zwischen 7 und 8 Uhr auf dem hiesigen Rathhause vor dem Kreis-Rekrutirungs-Rathe zuverlässig zu erscheinen habe, wird hiemit für den Fall wiederholt, daß jene Auflage dem Einen oder dem Andern aus dem Gedächtnisse gekommen seyn sollte.

Den 9. März 1822.

K. Oberamt.

Oberamt Rottenburg.

Rottenburg. (An die Schultheißens-Ämter.) Bei dem Fortgang der Landes-Vermessung ist die Erfahrung gemacht worden, daß aller bisheriger Erinnerungen ungeachtet die Markungs- und besonders die Eigenthums-Grenzen selten so festgestellt sind, daß die Vermessung der Felder mit voller Zuverlässigkeit vorgenommen werden kann.

Da hiedurch nicht nur Anstände und unnöthige Kosten veranlaßt, sondern auch Unrichtigkeiten in der Vermessung selbst herbeigeführt werden, deren Eilebzigung später nur durch einen großen Kosten-Aufwand, öfters

aber auch gar nicht mehr möglich ist, so werden in Folge höhern Auftrags sämtliche Ortsvorsteher und Gemeinden, auf welche sich die Landes-Vermessung noch nicht erstreckt hat, angewiesen, die Markungs- und Eigenthums-Grenzen genau versteinen, oder wo die Vermarkung durch Steine bisher nicht üblich war, wenigstens mit Stözen versehen zu lassen.

Die Ortsvorsteher werden hiemit für die unangelhafte Vollziehung dieser Anordnung verantwortlich gemacht, und müssen dem Vermessungs-Personal, ehe die Landes-Vermessung in eine Markung erstreckt wird, eine schriftliche Urkunde über die richtig vollzogene Vermarkung der Markungs- und Eigenthums-Grenzen ausstellen; sie haben daher auch für allen Nachtheil, der aus einer Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit der Vermessung bey der Landes-Vermessung entspringt, persönlich zu haften. Zugleich wird den Ortsvorstehern noch weiter eröffnet, daß in der Zwischenzeit der Aufnahme der Felder bis zur Publikation der Primär-Cataster, den Fall von Güter-Zertrennungen ausgenommen, keine Veränderung in der Vermarkung vorgenommen werden soll, weil sonst bei etwaigen Anständen über die Richtigkeit der Vermessung durchaus nicht entschieden werden könnte, wem die Schuld des Fehlers bezumessen seye.

Den 8. März 1822.

K. Oberamt.

Oberamtsgericht Rottenburg.

Rottenburg, Thalheim. (Schuldens-Liquidation.) In der Gantt-Sache des Johann Martin Windhjel, Bleichers in Thalheim, wird die Liquidations-Handlung am Donnerstag den 28. dieses Monats auf dem Rathhause in Thalheim vor sich gehen, und zugleich der Versuch eines Borg- oder Nach-

laß Vergleichs damit verbunden werden. Alle diejenige, die irgend eine Forderung an den Winbhdjel zu machen haben, werden daher aufgefordert, an diesem Tage Morgens 8 Uhr entweder in Person oder durch gehörig bevollmächtigte Sachwalter auf dem Rathhause in Thalheim zu erscheinen, ihre Forderungen rechtsgenüßlich zu liquidiren, und sich über eine gütliche Uebereinkunft zu erklären, oder dieses durch Einsendung vollständiger schriftlicher Liquidations-Recesse zu thun. Gegen diejenigen welche unterlassen ihre Forderungen an diesem Tage zu liquidiren, wird am Ende der Liquidations-Handlung das Ausschluß-Erkenntniß von der gegenwärtigen Masse ausgesprochen werden.

Den 2. Merz 1822.

K. Oberamtsgericht Rottenburg.

Bekanntmachungen.

Tübingen. Der Umgelds-Einzug für den letzten Merz d. J. beginnt mit dem 13. d. M. bei unterzeichneter Stelle, und wird am 14. und 15. dieses fortgesetzt, was die Herrn Orts-Vorsteher den betreffenden Wirthen, und da wo es nöthig, auch den Gemeinds-Pflegern, ankündigen wollen.

Dabei muß die unterzeichnete Stelle bemerken, daß sie für gegenwärtiges Quartal von solchen Wirthen, deren Gewerbe auf unbestimmte Zeit eingestellt sind, keine Recognition-Gelder, was Art sie auch seyen, mehr einziehe, indem höchstem Befehl vom 28. Decbr. 1821. und 2. Jan. 1822. zu Folge alle diejenigen, welche sich nicht in einen Umgelds-Accord einlassen wollen, aus dem Verzeichniß der Wirthe gestrichen werden müssen.

Auch dieses wollen die Herrn Orts-Vorsteher mit obigem zugleich den Interessenten notificiren. Tübingen den 8. Merz 1822.

K. Ober-Umgelder-Amt,

Tübingen. (Abstreichs-Akford.) Am Freitag, den 15. dies, Vormittags 10 Uhr, wird in der Kameral-Amts-Stube auf dem hiesigen Pflughofe die Lieferung von 50 Frucht-Säcken im Abstreich verankündigt werden.

Den 9. Merz 1822.

K. Kameral-Amt.

Tübingen. Nächstkommenden Freitag den 15. dies, Nachmittags 2 Uhr werden auf dem allhiesigen Stiftungs-Verwaltungs-Kassen gegen baare Bezahlung

60 Schfl. Gersten vom Jahr 1821.

30 Schfl. Dinkel vom nehml. Jahr

im öffentlichen Aufstreich verkauft. Liebhaber können sich an gedachtem Tag und Stunde in der Hospital-Amtsstube einfinden.

Den 9. Merz 1822.

Stiftungs-Verwaltung.

Tübingen. Der auf das Schwarzlocher Hofgut führende Fußweg im Meß 100 Ruthen lang und 2 Ruthen breit, solle in brauchbaren Stand hergestellt werden. Diese Herstellung wird am nächsten Freitag den 15. dies Vormittags 9 Uhr im Abstreich verankündigt werden.

Diejenige, welche nun Kenntnisse vom Wegmachen haben, werden aufgefordert, gedachten Tage und Stunde auf allhiesiger Hospital-Amtsstube sich einzufinden, und der Verhandlung anzuwohnen. Den 9. Merz 1822.

Stiftungs-Verwaltung.

Tübingen. (Wohnung zu vermieten auf Georgii.) Eine Wohnung mit Aussicht in das Neckarthal, enthaltend 6 Piesen, wovon 3 heizbar, 1 Speisekammer, 1 Magdkammer, 1 helle Küche, Bühne mit Wäschekammer und Holzlege und 1 Verschlag im Keller — ist zu erfragen bei Ausgeber diß.

Tübingen. (Gegen-Erklärung.) In No. 57. des schwäbischen Merkurs vom

heutigen Dato ist eine Erklärung des Herrn Direktor's von Georgli eingerückt, vom zweiseiten des laufenden Monats datirt.

Meine Gegen-Erklärung besteht der strengsten Wahrheit gemäß in Folgendem:

- 1) Mit meiner Gattin führe ich keinen Prozeß und will keinen führen, aber von Seiten meiner Gegner und meines frühern Rechtsfreundes wurde die Einleitung so getroffen, daß die Sache in einem für mich nachtheiligen Licht erscheinen sollte, anstatt daß mein Rechtsfreund auf Exekution des Testaments, wie ich ihn so oft darum ersuchte, hätte dringen sollen, und daher entsand gegen meinen Willen ein Prozeß in der sonnenklarsten Sache.
- 2) Ich mache durchaus keine Ansprüche auf das zu Gunsten meiner Kinder mit Fideicommiss belegte väterliche Vermögen meiner Gattin, sondern den Willen meines sel. Herren Schwiegervaters, gegen welchen ich dankbar seine Sorgfalt für mich erkenne, will ich vollzogen, so wie meine Ehre geschützt und das Wohl meiner Kinder gesichert wissen.
- 3) Auf eine beleidigende Art greife ich, obgleich schon lange her mißhandelt, Niemand an, aber Wahrheit ist und bleibt Wahrheit, und diese muß ich reden zur Sicherung meiner Ehre und meiner Existenz.
- 4) Ehrenrührige und grundlose Ausfälle, Entstellungen faktischer Umstände u., welche sich die gegnerische Seite durch die Unterschrift der unwahren früheren Eingaben des Rechtsfreundes meiner Gattin zu Schulden kommen ließ, habe ich mir nicht erlaubt, sondern was ich sagte, will ich beweisen, und ewig räthselhaft bleibt es mir, warum dann trotz aller meiner früheren und immer sich gleich bleibenden Bitten keine mündliche Verhandlung zu Stande kommen kann.

5) Wenn mich Herr Direktor von Georgli verachten will, so kann ich nichts dagegen einwenden, weil jeder Mensch seinen freien Willen hat. Ob ich die mich betroffene widrige Schicksale mir selbst zugezogen habe, oder ob sie durch Andere geflissentlich herbeigeführt wurden, dieß zu beurtheilen überlasse ich meinen Mitbürgern; das Letztere durch unumstößliche Beweise darzutun, ist mir etwas Leichter.

6) Der verblentten gerichtlichen Bestrafung, deren Bewirkung Herr Direktor — wie es scheint — bis jetzt noch aufschieben wollen, sehe ich mit heiterer Stirne und ruhigem Gewissen entgegen, doch! ungehört, wie es seither in meiner Sache geschah, darf Niemand zu einer Strafe verdammt werden, denn vor dem Gesetze sind wir gleich. — Den 7. März 1822.

Friedrich Braun von Calw.

Wöchentliche Frucht- Fleisch- und Brod-Preiße.

In L ü b i n g e n,
am 8. März 1822.
Frucht-Preiße.

Dinkel 1 Schfl.	2fl. 34kr.	3fl. 50kr.	4fl. 24kr.
Haber 1 Schfl.	2fl. 38kr.	2fl. 56kr.	3fl. 8kr.
Kernen 1 Erf.		Haber	
Gersten 1 —	38 kr.	Rocken	44kr.
Erbsen 1 —	42 kr.	Bohnen	36 kr.
Wicken 1 —	28 kr.	Linsen	56 kr.

Victualien-Preiße.

Ochsenfleisch . . .	1 Pf.	6 kr.
Rindfleisch . . .	1 —	5 kr.
Hammelfleisch . . .	1 —	6 kr.
Schweinfleisch mit Speck	1 Pf.	7 kr.
— — ohne —	1 —	6 kr.
Kalbtfleisch . . .	1 —	5 kr.

Brod-Preiße.

8 Pfund Kernenbrod . . .	18 kr.
8 — Ruckebrodt . . .	16 kr.
1 Kreuzerweck schwer . . .	9kt. 1½ Dr.

S

Un

L ü b
Da meh
und Gaf
einkünfte
gelds-
the erklä
stimme
chen G
werden,
Decembe
sich nich
den Vet
ober un
schafstere
sondern
dafür an
Wirthsch
als denn
angenom
Wirthsch
mal wie
das Wirt
Dienig
ihr Wirt
zicht zu

